

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 856. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

Änderung der Gebührenordnungsposition 01626 im Abschnitt 1.6 EBM

01626 Ärztliche Stellungnahme für die Krankenkasse
bei der Beantragung einer Genehmigung
gemäß § 31 Absatz 6 SGB V zur Verordnung
von

~~— Cannabis in Form von getrockneten
Blüten~~

~~oder~~

- Cannabis in Form von Extrakten
- oder
- Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Dronabinol
- oder
- Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Nabilon,

einmal je Erstverordnung

143 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01626 ist
höchstens ~~vierdreimal~~ im Krankheitsfall
berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01626 ist am
Behandlungstag nicht neben den
Gebührenordnungspositionen des Abschnitts
1.2 berechnungsfähig.*